

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Vertragsbedingungen für die Gestellung von Baumaschinen, Bedienpersonal und
Personal zur Bauüberwachung und Bauleitung

§ 1 Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Firma A.S. - Erdbau (im Folgenden Auftragnehmerin genannt). In den Mietverträgen werden ausschließlich diese allgemeinen Mietbedingungen einbezogen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Mieters (Auftraggeber) verpflichten die Auftragnehmerin auch dann nicht, wenn sie ihnen nach Erhalt nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen Mietbedingungen und den AGB des Mieters ausschließlich diese Mietbedingungen gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Mieters enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen Mietbedingungen fehlen.

§ 2 Allgemeines

2.1 Mit der Gestellung von Bedienungspersonal werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und dem Personal der Auftragnehmerin begründet.

2.2 Abwerbung ist ausgeschlossen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die Auftragnehmerin die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstands

Die Auftragnehmerin hat dem Mieter den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

§ 4 Mietzeit

4.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung des eigenen Transportmittels der Auftragnehmerin, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlasst ist. Bei verzögerter Abnahme durch den Mieter gilt der Tag der Bereitstellung.

4.2 Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde. In keinem Falle endet die Mietzeit vor Rückgabe der Geräte mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an die Auftragnehmerin. Bei Transportversand endet die Mietzeit mit dem Eintreffen auf den Lageplatz der Auftragnehmerin oder einen anderen von der Auftragnehmerin gewünschten Ort.

4.3 Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen.

4.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder bereitzuhalten.

4.5 Zeiten, die für die Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewandt werden müssen, gehören zur Mietzeit, mit Ausnahme von Reparaturen, die durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind. Diese Ausfallzeiten müssen vom Mieter belegt werden.

§ 5 Transportkosten und Versand

5.1 Die Mietsätze verstehen sich ohne Verlade- und Abladeposten und ohne Frachtkosten. Die Fracht- und Fuhrkosten an Lager- und Absendeplatz der Geräte trägt der Mieter, ebenso die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung.

5.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Mieters, auch haftet der Mieter für eine ordnungsgemäße Rücklieferung der Geräte.

§ 6 Arbeitszeit, Mietpreis, Zahlung und Abholrecht bei Zahlungsverzug

6.1 Die Abrechnung erfolgt nach Stunden. Der Mindestabrechnungszeitraum beträgt 8,0 Stunden. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins demnach auch dann vollständig zu bezahlen, wenn er den Mietgegenstand weniger als 8 Stunden am Tag nutzt. Im Übrigen gelten die Zeiten, für welche die jeweiligen Mitarbeiter angefordert werden.

6.2 Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nur tageweise. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin arbeiten mit einer Schichtzeit von 8,0 Stunden. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags-, und Nachtarbeit sind von ihrer Leistung vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen und zusätzlich zu vergüten. Anfahrts- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.

6.3 Ist der Mieter mit der Zahlung eines von der Auftragnehmerin nach Fälligkeit schriftlich angemahnten Betrages länger als 14 Kalendertage im Verzug, so kann die Auftragnehmerin den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters abholen und über den Mietgegenstand anderweitig verfügen. Der Mieter gestattet der Auftragnehmerin bereits heute den Zutritt zum Mietgegenstand zum Zwecke der Abholung. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Auftragnehmerin durch die Abholung des Mietgegenstands weder Haus- noch Besitzrechte des Mieters verletzt. Die der Auftragnehmerin zustehenden Ansprüche bleiben auch nach der Abholung des Mietgegenstands bestehen; jedoch werden die Beiträge, welche die Auftragnehmerin innerhalb der vereinbarten Mietzeit etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten von der Forderungen der Auftragnehmerin in Abzug gebracht.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte vor jeder Überanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Maschinen unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet, der Auftragnehmerin notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch die Auftragnehmerin ausführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Mieter, soweit diese nicht durch die von der Auftragnehmerin abgeschlossene Maschinenbruchversicherung abgedeckt sind oder die Reparatur infolge von normalem Verschleiß erforderlich war. Ist oder wird eine Reparatur infolge von normalem Verschleiß erforderlich, so ist in diesem Fall vorher die schriftliche Zustimmung - in dringenden Fällen per Telefax oder Telegramm - einzuholen, andernfalls gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters.

7.3 Bei nicht ordnungsgemäße Wartung oder Überanspruchung kann die Auftragnehmerin den Vertrag fristlos kündigen und die Maschinen auf Kosten des Mieters abholen lassen.

§ 8 Pflichten der Auftragnehmerin

8.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Mieter Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, welche generell in der Lage, die für den Mieter vorgemerkten bzw. bestellten Leistungen ordnungsgemäß zu bedienen.

8.2 Von der Eignung des Mitarbeiters für den konkreten Einsatz hat sich der Mieter selbst zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sind der Auftragnehmerin innerhalb des ersten Tages der Mietzeit mitzuteilen. Bei berechtigter nachgewiesener Beanstandung kann der Mieter den Austausch des Mitarbeiters verlangen und gegebenenfalls nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von fünf Werktagen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

8.3 Verletzt der Mieter seine Prüfungs- oder Rügepflicht, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen die Auftragnehmerin zu.

§ 9 Pflichten des Mieters

9.1 Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind von Beginn ihres Einsatzes vom Mieter über die geltenden Unfallsverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten. Ebenso sind die Mitarbeiter der Auftragnehmerin über die Verhältnisse der Baustelle und deren Anfahrtswege einzuweisen (gilt für Zweiwegebaggerführer).

9.2 Der Mieter informiert die Auftragnehmerin bei Anmietung der Mietgegenstände und Personal über eventuell erforderliche Arbeitsschutzausrüstung und überwacht eigenverantwortlich deren Einsatz.

9.3 Sofern Mitarbeiter der Auftragnehmerin bei ihrer Tätigkeit gesundheitsschädlichen Stoffen ausgesetzt werden sollten, ist die Auftragnehmerin vor Vertragsabschluss darüber zu unterrichten. Verletzt der Mieter diese Mitteilungspflicht, steht der Auftragnehmerin das Recht zu, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Mitarbeiter sogleich von der Baustelle zurückzuziehen. Die Auftragnehmerin kann in diesem Fall die für den Einsatz ausgefallene Leistung dem Mieter in Rechnung stellen. Ersatzansprüche des Mieters gegen die Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

9.4 Der Mieter hat vor Abschluss des Mietvertrages die Auftragnehmerin über wesentliche bzw. besondere Umstände und Risiken aufzuklären (z.B. Oberleitung, Leitungen im Erdbereich, kontaminierter Boden etc.). Treten während des Einsatzes der Mitarbeiter der Auftragnehmerin nicht bekannt gemacht Risiken auf, ist die Auftragnehmerin berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Mitarbeiter umgehend von der Baustelle zurückzuziehen. Jegliche Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin kann in diesem Fall die für den Einsatz ausgefallene Leistung dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 10 Weitere Pflichten des Mieters

10.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mitarbeitern der Auftragnehmerin die unentgeltliche Nutzung seiner Einrichtungen zu gestatten. Der Mieter stellt den Mitarbeitern der Auftragnehmerin bei Einsätzen, welche eine Übernachtung erforderlich machen, unentgeltlich eine angemessene Unterkunft (Dusche, WC und TV sollten im Zimmer vorhanden sein) zur Verfügung.

10.2 Betriebsstoffe sind für die angemieteten Mietgegenstände (Maschinen) bauseits zu stellen.

10.3 Der Mieter verpflichtet sich auf den Geräten der Auftragnehmerin nur fachlich qualifiziertes Personal mit allen dafür vorgesehenen Bescheinigungen und Prüfungen einzusetzen, die Überprüfung der fachlichen Qualifikation sowie den dazugehörigen Dokumenten, von Seiten des Auftragnehmers (Vermieters) gilt als vereinbart. Ebenso der Ausschluss des evtl. anzuwendenden Datenschutzes.

§ 11 Folgen des Rücktritts / Haftung

11.1 Für den Fall des Rücktritts gemäß 9.3 und 9.4 bleibt der Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin im Rahmen der Personalgestellung für die vereinbarte Überlassungsdauer unberührt, es sei denn, die Auftragnehmerin kann ihre Mitarbeiter anderweitig einsetzen. Das Vertragsverhältnis bezüglich der Mietgegenstände bleibt davon unberührt.

11.2 Erleiden die Mitarbeiter der Auftragnehmerin aufgrund der nicht bekannt gemachten Umstände sowie aufgrund der Unfallvorschriften und Arbeitsrichtlinien getätigten Anweisungen einen Schaden, haftet der Mieter. Der Mieter hat die Auftragnehmerin von Ansprüchen ihrer Mitarbeiter freizustellen.

Gleiches gilt bei der Beschädigung der Maschinen der Auftragnehmerin.

§ 12 Haftungsbeschränkung der Auftragnehmerin

12.1 Fällt der Mitarbeiter von Beginn oder während seiner Tätigkeit aus Gründen aus, welche die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, ist die Auftragnehmerin zur Gestellung von Ersatz nicht verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch für jegliche Maschinen. Gleiches gilt auch für Fälle höherer Gewalt und bei Arbeitskämpfmaßnahmen. Dem Mieter stehen dann keine Ersatzansprüche zu, auch nicht insoweit, als er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet.

12.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die bei oder anlässlich der Tätigkeit der Mitarbeiter der Auftragnehmerin dem Mieter oder Dritten entstehen, es sei denn, der Mieter weist der Auftragnehmerin Verschulden bei der Auswahl des gestellten Mitarbeiters nach.

12.3 Sollte die Auftragnehmerin insoweit fahrlässig ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, ist die Ersatzpflicht auf die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin beschränkt. Für auftretende Schäden am Gerät des Mieters wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

12.4 Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin haften persönlich nur, wenn ihnen zweifelsfrei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Führungs-, Bauleitungs- oder Bauüberwachungspersonal

13.1 Sämtliche Unterlagen, Pläne, Vorschriften und Besprechungsprotokolle, welche mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, sind an die Mitarbeiter der Auftragnehmerin unaufgefordert zur uneingeschränkten Nutzung zu übergeben. Die Mitarbeiter verpflichten sich, diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

13.2 Protokolle und Notizen jeglicher Art, welche die Mitarbeiter der Auftragnehmerin auf der Baustelle angefertigt haben, bleiben als Eigensicherung beim jeweiligen Mitarbeiter. Der jeweilige Mitarbeiter bewahrt diese für mindestens 5 Jahre unentgeltlich auf.

13.3 Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin unterliegen den Weisungen des Mieters oder seines Erfüllungsgehilfen, soweit diese Person über eine höhere Qualifikation (besondere Fähigkeiten und Kenntnisse) verfügt und die Funktion eines Vorgesetzten ausübt. Ausgenommen sind die Bauüberwachende Stelle des Bauherrn.

13.3 Für Fehlentscheidungen und daraus resultierende Schäden, welche auf eine mangelhafte Mitteilungspflicht des Mieters zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

§ 8 findet entsprechend Anwendung.

13.4 Die Mitarbeiter sind von jeglicher Gewährleistung nach den Vorschriften der VOB und des BGB freizustellen.

13.5 Der Mieter/Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin selbst zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich zu rügen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters bzw. des Auftraggebers sind unwirksam. Einer ausdrücklichen Zurückweisung bedarf es nicht. Steht der Mieter/Auftraggeber in ständigen Geschäftsbeziehungen mit der Auftragnehmerin, dann gelten diese Bedingungen für jeden einzelnen Auftrag auch dann, wenn die Bedingungen nicht ausdrücklich vereinbart waren. Dieses gilt auch für mündlich erteilte Aufträge. Wir arbeiten nur zu unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen, die Sie anerkennen, indem Sie unsere Dienstleistungen bestellen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie verwenden, wird hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Auftragnehmerin.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so werden damit nicht die gesamten Bedingungen unwirksam. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung.

Angebote sind längstens 3 Monate nach Abgabe gültig.